

SPÄTANTRÄGE

AUSFÜLLHILFE

(Version 1.2. / Stand 14.02.2024)

Ausfüllhilfe – Spätantragsrichtlinien

1	Allgemeines zu den Spätantragsrichtlinien	4
2	Antragstellung	4
2.1	Antragsfrist und Antragseinbringung	4
2.2	Vom wem ist der Antrag auf Ergänzung oder Umwidmung einzubringen?	5
2.3	Besonderheiten bei Vorliegen eines Unternehmensverbunds.....	6
2.4	Wann liegt ein Unternehmensverbund vor, dem der Antragsteller angehört?.....	7
2.5	Was sind die Obergrenzen im Sinne des Punkts 1.7 der Richtlinien?.....	10
2.6	Der Adressat als Antragsteller im Unternehmensverbund und seine Aufgabe	10
2.7	Unterschiede bei Beantragung zwischen De-minimis-Beihilfe und Schadensausgleich	11
2.8	Wann ist die Gewährung oder Umwidmung iSd Punkts 1.10 der Richtlinien unzulässig?	11
3	Allgemeine Antragsdaten.....	12
3.1	Daten des Antragstellers und des allfälligen Parteienvertreter	12
3.2	Angaben zum Spätantrag	12
3.3	Eventualantrag auf Schadensersatz	12
4	Beihilfengewährung oder Umwidmung als De-minimis-Beihilfe (Punkt 5 der Richtlinien)	13
4.1	Was ist eine De-minimis-Beihilfe?	13
4.2	Unter welchen Voraussetzungen wird eine Beihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt?	13
4.3	Besonderheiten für bestimmte Sektoren	14
4.4	Unter welchen Voraussetzungen gehört das Unternehmen einem der besonderen "De-minimis-Sektoren" an?	14
4.5	Offenlegung De-minimis-Beihilfen	15
4.6	Wie wird der De-minimis-Rahmen berechnet?	16
4.7	Wie ist vorzugehen, wenn mehrere De-minimis-Obergrenzen auf den Unternehmensverbund / das Unternehmen Anwendung finden?	17
4.8	Antragsangaben De-minimis-Beihilfe – kein Unternehmensverbund.....	18
4.9	Antragsangaben De-minimis-Beihilfe - Unternehmensverbund	19
4.10	Neue De-minimis-Verordnungen ab 01.01.2024	20
5	Beihilfengewährung oder Umwidmung als Schadensausgleich (Punkt 6 der Richtlinien)	21

5.1	Was ist Schadensausgleich?	21
5.2	Mögliche Betrachtungszeiträume für den Schadensausgleich	21
5.3	Was ist der Vergleichszeitraum?	22
5.4	Was ist eine Lockdown-Maßnahme?	22
5.5	Wann ist ein Unternehmen betroffen im Sinne der Richtlinien?	23
5.6	Wann führte eine Lockdown-Maßnahme "de iure" zur Einstellung des Geschäftsbetriebs / wirtschaftlichen Tätigkeit?	23
5.7	Wann führte eine Lockdown-Maßnahme "de facto" zur Einstellung des Geschäftsbetriebs / wirtschaftlichen Tätigkeit?	24
5.8	Betroffenheit Reisebüro, Reiseveranstalter und Seilbahnunternehmen ...	24
5.9	Schadensberechnung	25
5.10	Maßgebender Schaden	29
5.11	Die Beantragung von Schadensausgleich im Unternehmensverbund	30
6	Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Antrag	30
6.1	Welche Bestätigungen nach Punk 8.1 der Richtlinien werden im Zuge der Antragstellung abgegeben?	30
6.2	Welche Verpflichtungen nach Punk 8.2 der Richtlinien werden im Zuge der Antragstellung eingegangen?	32
6.3	Sind bereits rechtskräftig entstandene und einklagbare Ansprüche auf Bonuszahlungen ebenfalls schädlich?	33
6.4	Nach Punkt 8.2.1 der Richtlinien stehen einer Umwidmung oder Gewährung einer Beihilfe unter anderem „sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen" im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis 1. April 2024 entgegen. Welche Gewinnausschüttungen fallen nicht unter diesen Begriff und sind daher zulässig?	33
6.5	Kann eine Gewährung bzw Umwidmung nach den Richtlinien beantragt werden, wenn nach dem 1. Dezember 2023 (a) ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst wurde, aber noch keine Ausschüttung erfolgt ist oder (b) ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst wurde und bereits eine Gewinnausschüttung erfolgt ist?	34
6.6	Was ist eine „maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik“ gemäß Punkt 8.2.1 der Richtlinien?	34
7	Rückzahlung	35
7.1	Unter welchen Umständen müssen Beihilfen, die aufgrund von Spätanträgen ausbezahlt wurden, zurückgezahlt werden?	35
7.2	Müssen umgewidmete oder ergänzte Beträge ebenfalls zurückgezahlt werden?	35
7.3	Fallen auf zurückzuzahlende Beträge Zinsen an?	36

1 Allgemeines zu den Spätantragsrichtlinien

Ein Verlustersatz III oder ein Ausfallsbonus III darf nach dem Befristeten Rahmen der EU¹ nur gewährt werden, wenn der Erstantrag für deren Gewährung bis zum 30. Juni 2022 bei der COFAG eingelangt ist.

Erstanträge, die erst nach dem 30. Juni 2022 bei der COFAG eingelangt sind ("**Spätantrag**"), dürfen somit aufgrund des Beihilferechts der EU unter den entsprechenden Richtlinien² von der COFAG nicht ausbezahlt werden. Daher hat der Bundesminister für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Vizekanzler die Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien zur beihilfenrechtskonformen Abwicklung von Spätanträgen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (Spätantragsrichtlinien) samt dem Anhang "Richtlinien zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend die beihilfenrechtskonforme Abwicklung von Spätanträgen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (Spätantragsrichtlinien)" ("**Richtlinien**") erlassen.

Die in den Richtlinien vorgesehenen Maßnahmen regeln (i) die beihilfenrechtskonforme Abwicklung von Spätanträgen, die noch nicht gewährt wurden, sowie (ii) die Umwidmung von Beihilfen, die auf Grund von Spätanträgen bereits gewährt wurden.

Nach den Richtlinien kann der Antragsteller des Spätantrags ("**Spätantragsteller**") zur beihilfenrechtskonformen Abwicklung seines Antrags auf einen Verlustersatz III bzw Ausfallsbonus III (i) eine De-minimis-Beihilfe (siehe Punkt 4) und/oder (ii) einen Schadensausgleich (siehe Punkt 5) beantragen.

Anträge hinsichtlich Spätanträge, die noch nicht ausgezahlt wurden, werden Ergänzungsantrag genannt. Anträge hinsichtlich Spätanträge, die bereits ausgezahlt wurden, werden Umwidmungsanträge genannt.

2 Antragstellung

2.1 Antragsfrist und Antragseinbringung

Ergänzungs- und Umwidmungsanträge nach den Richtlinien können bis zum 1. April 2024 gestellt werden. Die Anträge sind über das Unternehmensserviceportal ("**USP**") einzubringen. Spätantragstellern wird hierzu ein personalisierter Link an die im Spätantrag angegebene E-Mailadresse zugesendet.

¹ Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission), ABl. C 911 vom 20. März 2020, S 1, idF ABl. C 423 vom 7. November 2022, S. 9 ("**Befristeter Rahmen**").

² Für den Verlustersatz III: VO Verlustersatz III, BGBl. II Nr. 582/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 109/2022; für den Ausfallsbonus III: VO Ausfallsbonus III, BGBl. II Nr. 518/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 110/2022.

Über diesen Link können Spätantragsteller über das USP nach erfolgreichem Einloggen auf das Antragsformular zugreifen. Sollte das Unternehmen des Spätantragstellers einem Unternehmensverbund angehören, beachten Sie bitte auch Punkt 2.3 und 2.6.

Bitte beachten Sie, dass eine mehrmalige Antragstellung unzulässig ist.

Ein Zugriff auf das Formular ist ausschließlich für registrierte USP Benutzer mit [personifiziertem](https://www.usp.gv.at/ueber-das-usp/index/faq/registrierung-personifizierung-freischaltcode.html#6) (<https://www.usp.gv.at/ueber-das-usp/index/faq/registrierung-personifizierung-freischaltcode.html#6>) Benutzerkonten möglich.

Ist das Unternehmen, für das ein Ergänzungs- bzw. Umwidmungsantrag gestellt werden soll noch nicht für das USP registriert, muss diese Registrierung vorab erfolgen. Alle Informationen zur Registrierung für das USP finden Sie hier: <https://www.usp.gv.at/ueber-das-usp/index/Erste-Schritte-am-USP.html>

Ist das Unternehmen bereits für das USP registriert, benötigen Sie einen "Benutzer", um für das Unternehmen am USP tätig zu werden. Wenden Sie sich dafür bitte an die USP-Administratorin bzw. USP-Administrator Ihres Unternehmens.

Sehen Sie für weitere Informationen auch die Website des USP "https://www.usp.gv.at" sowie für weitere Fragen zum USP, den Bereich "Häufig gestellte Fragen" auf der Website des USP, abrufbar unter <https://www.usp.gv.at/ueber-das-usp/index/faq.html> oder wenden Sie sich an das USP Service Center (<https://www.usp.gv.at/ueber-das-usp/index/kontakt.html>).

2.2 Vom wem ist der Antrag auf Ergänzung oder Umwidmung einzubringen?

In einem ersten Schritt hat der Antragsteller 2 Fragen zu beantworten:

Frage 1: Gehört das Unternehmen des Antragstellers einem Unternehmensverbund³ im Sinne der AGVO an? Falls Ja: Liegt im Unternehmensverbund eine Überschreitung der Obergrenzen iSd Punkts 1.7 der Richtlinien vor?⁴

Frage 2: Soll eine Gewährung oder Umwidmung des Spätantrags nur durch eine De-minimis-Beihilfe erfolgen oder (auch) durch Schadensausgleich?

Abhängig von der Beantwortung der beiden Fragen hat den Antrag folgende Person einzubringen:

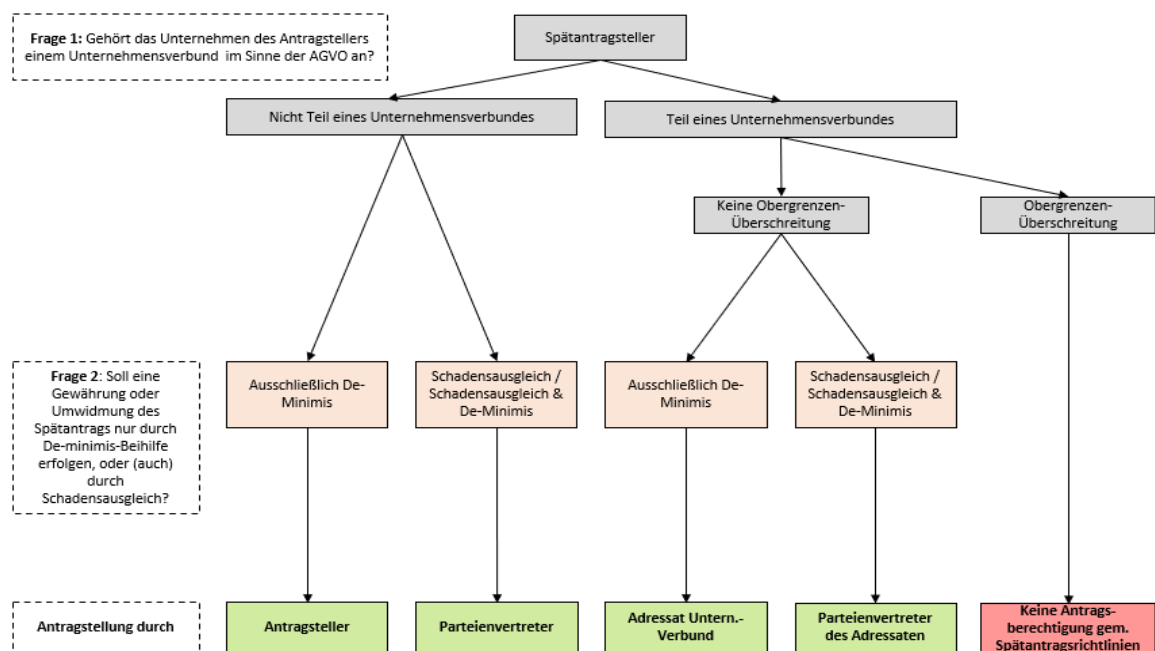
- Wenn **kein Unternehmensverbund** vorliegt und **ausschließlich** eine **De-minimis-Beihilfe** beantragt wird: Antrag kann durch **Antragsteller selbst** eingebracht werden;

³ Siehe zur Frage, was ein "Unternehmensverbund" ist und wann ein Unternehmen einem Unternehmensverbund angehört Punkt 2.1 und 2.2.

⁴ Sehen Sie zu den Obergrenzen im Sinne des Punkts 1.7 der Richtlinien 2.5 der Ausfüllhilfe.

- Wenn **kein Unternehmensverbund** vorliegt und auch oder nur **Schadensausgleich** beantragt wird: Antrag ist durch einen **Steuerberater**, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter **für den Antragsteller einzubringen**;
- Wenn **ein Unternehmensverbund** vorliegt und **ausschließlich** eine **De-minimis** Beihilfe beantragt wird: Antrag kann durch den **Adressaten⁵ selbst** eingebracht werden;
- Wenn **ein Unternehmensverbund** vorliegt und auch oder nur **Schadensausgleich** beantragt wird: Antrag ist durch einen **Steuerberater**, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter **für den Adressaten einzubringen**;
- Wenn ein **Unternehmensverbund** vorliegt, die **Obergrenzen** iSd Punkts 1.7 der Richtlinien aber **überschritten** sind, kann **kein Antrag** nach den Richtlinien gestellt werden. Eine entsprechende "Selbstauskunft Unternehmensverbund" ist der COFAG aber auch in diesem Fall zu übermitteln⁶.

Nachfolgend ist der hier beschriebene "Entscheidungsbaum" auch grafisch dargestellt:



2.3 Besonderheiten bei Vorliegen eines Unternehmensverbunds

Ist das Unternehmen des Antragstellers Teil eines Unternehmensverbunds, hat das folgende Auswirkungen:

⁵ Siehe zum Adressaten Punkt 2.4.

⁶ Siehe hierzu Punkt 2.5.

- (i) die Späantragsteller des Unternehmensverbands haben ein Unternehmen des Unternehmensverbands als Adressaten zu benennen;
- (ii) die Antragstellung hat im Namen aller Späantragsteller im Unternehmensverband gemeinsam und gesammelt durch den Adressaten zu erfolgen;
- (iii) der Antragsteller hat der COFAG Informationen zur Ermittlung des Unternehmensverbands bereitzustellen und zu prüfen, ob eine Obergrenze im Sinne des Punkts 1.7 der Richtlinien überschritten wurde (verwenden Sie zur Bereitstellung der Informationen bitte die "Selbstauskunft Unternehmensverband", abrufbar unter [Unternehmensverband | COFAG | COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH](#));
- (iv) dem vom Adressaten im Namen der Späantragsteller eingebrachten Antrag sind Erklärungen sämtlicher Späantragsteller im Unternehmensverband anzuschließen⁷, in der die Späantragsteller jeweils (a) den durch den Adressaten in ihrem Namen gestellten Antrag, (b) die Richtigkeit und Vollständigkeit der sie betreffenden Informationen zur beantragten Deminimis-Beihilfe und zum beantragten Schadensausgleich und (c) die Tatsachen gemäß Punkt 8.1 der Richtlinien bestätigen und die Verpflichtungen gemäß Punkt 8.2 der Richtlinien eingegangen werden ("**Erklärung Späantragsteller**"; sehen Sie hierzu die Mustererklärung unter [Unternehmensverband | COFAG | COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH](#)).

2.4 Wann liegt ein Unternehmensverband vor, dem der Antragsteller angehört?

2.4.1 Allgemeines zum Unternehmensverband

Bei der Beurteilung ob ein Unternehmensverband vorliegt, kommt es stets auf den konkreten Einzelfall und die konkreten Beziehungen der beteiligten Personen und Unternehmen untereinander an. Nach Maßgabe der Europäischen Kommission ist Grundlage der Prüfung einerseits die AGVO und andererseits die allgemeine Deminimis-VO 2024⁸.

Ein Unternehmensverband wird durch zwei oder mehrere miteinander verbundene Unternehmen gebildet. Als Unternehmen im Sinne dieser Definition gilt jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.

⁷ Diese Erklärung ist in den Richtlinien in Punkt 4.4.3 geregelt.

⁸ Konkret hat die Prüfung auf Grundlage folgender Bestimmungen zu erfolgen: (i) Art 3 Abs 3 des Anhangs I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idF VO (EU) 2023/1315 ("**AGVO**") und (ii) Art 2 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der EU-Kommission ("**allgemeine De-minimis-VO 2024**").

2.4.2 Kriterien verbundene Unternehmen

Der Begriff des "verbundenen Unternehmens" wird in der AGVO und der allgemeinen De-minimis-VO 2024 definiert. Ein Unternehmen ist demnach mit einem anderen Unternehmen "verbunden", wenn sie zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen⁹:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen **konsolidierten Jahresabschluss** zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die **Mehrheit der Stimmrechte** der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist **berechtigt**, die **Mehrheit** der Mitglieder des Verwaltungs-, **Leitungs- oder Aufsichtsgremiums** eines anderen Unternehmens zu **bestellen oder abuberufen**;
- d) ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder **aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt**, einen **beherrschenden Einfluss**¹⁰ auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer **mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens** getroffenen **Vereinbarung** die alleinige Kontrolle über die **Mehrheit der Stimmrechte** von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Unternehmen sind auch verbunden, wenn eine der oben beschriebenen Beziehungen zwischen den Unternehmen in Umkehrung vorliegt (etwa das Unternehmen in einen konsolidierten Jahresabschluss einbezogen ist). Ebenso sind Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der beschriebenen Beziehungen stehen, verbundene Unternehmen.

Auch Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine "gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen"¹¹ miteinander in einer der oben genannten

⁹ Siehe auch: Art 3 Abs 3 UAbs 1 des Anhangs I zur AGVO.

¹⁰ **Beherrschender Einfluss**: Die Ausübung des beherrschenden Einflusses bedeutet, dass die betriebliche und finanzielle Strategie eines Unternehmens durch die Vorgaben eines anderen Unternehmens beeinflusst wird. Es reicht für die Annahme des beherrschenden Einflusses aus, dass eine Person Vetorechte hinsichtlich strategischer Entscheidungen besitzt, die über das gewöhnliche Maß an Minderheitenrecht hinausgeht. Daher kann auch eine Minderheitsbeteiligung beherrschenden Einfluss vermitteln, wenn diese mit Sonderrechten ausgestattet ist, die es dem Inhaber erlauben auf die strategische Leitung erheblich einzuwirken (zB Entsendungsbefugnisse für mehr als 50% der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung). Ein beherrschender Einfluss besteht auch, wenn keine Beteiligungsverhältnisse bestehen, die Unternehmen jedoch in einen Konzernabschluss gemäß § 244 UGB einbezogen sind (zB Zweckgesellschaften).

¹¹ **Gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen**: Natürliche Personen werden als gemeinsam handelnd angesehen, wenn sie sich abstimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen von Unternehmen

Beziehungen (a-e) stehen, gelten als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder "in benachbarten Märkten"¹² tätig sind.

2.4.3 Besonderheiten für bestimmte Investorengruppen

Bei **bestimmten Gruppen von Investoren** besteht die **Vermutung**, dass **kein beherrschender Einfluss** ausgeübt wird, sofern sie sich nicht in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen – unbeschadet der Rechte, die diese Investorengruppen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Die betroffenen Investorengruppen sind zusammengefasst¹³:

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind ("Business Angels") und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbeitrag der Investition der genannten "Business Angels" in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet;
- b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5.000 Einwohnern.

Stehen Unternehmen aber durch einen dieser Investoren untereinander in einer der in Punkt 2.2.2 a-e genannten Beziehungen, gelten diese ebenfalls als verbunden.

auszuüben, sodass diese Unternehmen, unabhängig vom Bestehen (schriftlicher) vertraglicher Beziehungen zwischen den fraglichen Personen, nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können.

Das Merkmal der gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gilt auch bei Gruppen mit "familiärer Verbindung". Demnach können familiäre Verbindungen als ausreichend dafür gelten, dass natürliche Personen als gemeinsam handelnde Gruppe anzusehen sind. Die Stimmanteile der von den einzelnen Personen gehaltenen Beteiligungen können dabei unterschiedlich verteilt sein. Entscheidend ist, dass die Gruppe insgesamt einen beherrschenden Einfluss auf die zu betrachtenden Unternehmen hat. Es liegt demgegenüber kein Unternehmensverbund vor, wenn Familienmitglieder zwar an Unternehmen beteiligt sind, aber insgesamt kein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann.

¹² **Benachbarte Märkte:** Benachbarte Märkte oder eng miteinander verbundene benachbarte Märkte liegen vor, wenn deren jeweilige Waren oder Dienstleistungen einander ergänzen oder deren Waren zu einer Produktpalette gehören, die in der Regel von der gleichen Kundengruppe für dieselbe Endverwendung gekauft werden. Vertikale Beziehungen in einer Wertschöpfungskette sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der sachlich relevante Produktmarkt umfasst dabei sämtliche Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden.

¹³ Gemäß Art 3 Abs 2 UAbs 2 des Anhangs I zur AGVO.

2.5 Was sind die Obergrenzen im Sinne des Punkts 1.7 der Richtlinien?

Die Obergrenzen nach Punkt 1.7 der Richtlinien sind jene Beträge, die beihilfenrechtlich unter den verschiedenen Abschnitten des Befristeten Rahmens einem Unternehmen bzw einem Unternehmensverbund höchstens gewährt werden dürfen. Beihilfen unter dem Befristeten Rahmen dürfen folgende Beträge nicht überschreiten:

nach **Abschnitt 3.1** des Befristeten Rahmens (zB Ausfallsbonus, FKZ 800.000): insgesamt **EUR 2,3 Mio.**

nach **Abschnitt 3.12** des Befristeten Rahmens (Verlustersätze): insgesamt **EUR 12 Mio.**

Liegt eine **Überschreitung** einer Obergrenze innerhalb eines Unternehmensverbunds vor, kann **kein Ergänzungsantrag oder Umwidmungsantrag** nach den Richtlinien gestellt werden. Auch in diesem Fall hat der Antragsteller der COFAG Informationen über den Unternehmensverbund, dem der Spätantragsteller angehört, bekannt zu geben. Hierzu ist eine "Selbstauskunft Unternehmensverbund" in der elektronischen Antragsmaske hochzuladen und an die COFAG zu übermitteln. Ein Ergänzungs- oder Umwidmungsantrag wird in diesem Fall aber mangels Antragsberechtigung nicht gestellt.

Würde die Gewährung einer in einem Spätantrag beantragten finanziellen Maßnahme (Verlustersatz III oder Ausfallsbonus III) in Überschreitung einer Obergrenze innerhalb eines Unternehmensverbundes erfolgen, kann ein Ergänzungsantrag oder ein Umwidmungsantrag nur in jenem Ausmaß erfolgen, in dem es zu keiner Überschreitung einer Obergrenze kommt.

2.6 Der Adressat als Antragsteller im Unternehmensverbund und seine Aufgabe

Liegt ein Unternehmensverbund vor, ist von den Spätantragstellern des Unternehmensverbunds ein Adressat namhaft zu machen. Der Adressat stellt einen Antrag nach den Richtlinien in dem sämtliche Spätanträge des Unternehmensverbunds abgehandelt werden. Die Beantragung einer Gewährung oder Umwidmung hinsichtlich der einzelnen Spätanträge erfolgt somit durch den Adressaten jeweils im Namen des entsprechenden Spätantragstellers.

Um das Antragsformular aufzurufen hat der Adressat einen der personalisierten Links, den Spätantragsteller des Unternehmensverbunds erhalten haben, zu verwenden. Im Antrag selbst hat der Adressat in der Folge für sämtliche Spätantragsteller im Unternehmensverbund eine Ergänzung oder Umwidmung nach den Richtlinien zu beantragen.

Nachdem ein Antrag nach den Richtlinien für die Spätantragsteller des Unternehmensverbunds eingebracht wurde, darf kein weiterer Antrag zu Spätantragstellern dieses Unternehmensverbunds mehr eingebracht werden.

Dem Antrag ist eine Erklärung Späthantragsteller¹⁴ jedes Späthantragstellers im Unternehmensverbund anzuschließen (im Formular hochzuladen). In der Erklärung Späthantragsteller, wird auch der Adressat vom jeweiligen Späthantragsteller bekannt gegeben.

2.7 Unterschiede bei Beantragung zwischen De-minimis-Beihilfe und Schadensausgleich

Zwischen einer Beantragung einer De-minimis-Beihilfe¹⁵ und eines Schadensausgleich bestehen wesentliche Unterschiede:

	De-minimis-Beihilfe	Schadensausgleich
Antragstellung	Antragstellung durch Antragsteller selbst möglich	Antrag ist zwingend von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter einzubringen
Berechnung max Volumen	Einfache Differenzrechnung (Anwendbare Obergrenze abzüglich bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen der letzten drei Steuerjahre)	Ableitung aus Buchhaltungsunterlagen (Schadensberechnung in mehreren Schritten, abzuleiten aus Buchhaltungsunterlagen (siehe hierzu 5.9))
Gutachterliche Stellungnahme	Keine erforderlich	Gutachterliche Stellungnahme eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters ist Antrag anzuschließen

2.8 Wann ist die Gewährung oder Umwidmung iSd Punkts 1.10 der Richtlinien unzulässig?

Eine Gewährung oder Umwidmung nach den Richtlinien kann nicht erfolgen, wenn in Bezug auf eine andere Beihilfe, die dem Unternehmensverbund durch die öffentliche Hand gewährt wurde, durch Organe der Europäischen Union deren Rechtswidrigkeit im Einzelfall festgestellt und eine Rückforderung verlangt wurde.

Eine Gewährung oder Umwidmung nach den Richtlinien kann jedoch erfolgen, sobald der Unternehmensverbund den durch die rechtswidrige andere Beihilfe erhaltenen Vorteil vollständig inklusive Zinsen zurückgezahlt oder gerichtlich hinterlegt hat.

¹⁴ Siehe hierzu auch Punkt 2.1 (iv).

¹⁵ Siehe zur Definition der De-minimis-Beihilfe auch Punkt 4.1 ff.

3 Allgemeine Antragsdaten

3.1 Daten des Antragstellers und des allfälligen Parteienvertreter

Der Antragsteller hat Namen, Steuernummer, Firmenbuchnummer (falls vorhanden) sowie die Anschrift und Kontaktdaten (Telefonnummer / E-Mailadresse) anzugeben. Eine Kontoverbindung ist nicht anzugeben – eine allfällige Auszahlung erfolgt auf das im Spätantrag (Verlustersatz III bzw Ausfallsbonus III) angegebene Konto.

Liegt ein Unternehmensverbund vor, sind anstelle der Daten der antragstellenden Unternehmen die Daten des Adressaten anzugeben. Die Auszahlungen erfolgen direkt an die Spätantragsteller auf das in deren jeweiligen Spätanträgen angeführte Bankkonto.

Wird der Antrag von einem Parteienvertreter eingebracht, sind auch von diesem die entsprechenden Daten einzutragen.

3.2 Angaben zum Spätantrag

Die Antragsteller haben im Antrag anzugeben, ob der Spätantrag auf (i) einen Verlustersatz III, (ii) einen Ausfallsbonus III für März 2022 oder (iii) sowohl auf einen Verlustersatz III als auch einen Ausfallsbonus III für März 2022 gerichtet war.

Der Antragsteller hat weiters anzugeben, ob eine De-minimis-Beihilfe, ein Schadensausgleich oder beides beantragt wird.

Liegt ein Unternehmensverbund vor, hat der Adressat im Antrag diese Angaben für jeden Spätantragsteller im Unternehmensverbund zu machen.

3.3 Eventualantrag auf Schadensersatz

Wird eine De-minimis-Beihilfe beantragt, besteht die Möglichkeit einen "Eventualantrag auf Schadensersatz" zu stellen. Ist eine Gewährung oder Umwidmung des Spätantrags als De-minimis-Beihilfe nicht in vollem beantragtem Ausmaß möglich, wird mit dem Eventualantrag jener Betrag, der nicht wie beantragt gewährt oder umgewidmet werden kann, dem Antrag des Unternehmens auf Schadensausgleich hinzugezählt. Für das Stellen eines "Eventualantrag auf Schadensersatz" ist es erforderlich, dass der Antragsteller angibt, sowohl eine De-minimis-Beihilfe als auch einen Schadensausgleich zu beantragen.

4 Beihilfengewährung oder Umwidmung als De-minimis-Beihilfe (Punkt 5 der Richtlinien)

4.1 Was ist eine De-minimis-Beihilfe?

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen, die entsprechend der allgemeinen De-minimis-VO¹⁶ oder entsprechend einer De-minimis-Verordnung für einen bestimmten Wirtschaftssektor¹⁷ gewährt werden.

Unter der allgemeinen De-minimis-VO 2024 darf maximal ein Betrag von EUR 300.000 in einem Zeitraum von drei Jahren gewährt werden ("**allgemeine De-minimis-Obergrenze**"). Für manche Wirtschaftssektoren bestehen davon abweichend besondere Obergrenzen (siehe zu den weiteren besonderen De-minimis-Sektoren Punkt 4.3).

Bitte beachten Sie, dass eine Gewährung oder Umwidmung ihres Spätantrags als De-minimis-Beihilfe nach den Richtlinien dazu führt, dass der Auszahlungs- bzw Umwidmungsbetrag des Spätantrags in den nächsten drei Steuerjahren bzw in den nächsten drei Jahren¹⁸ bei der Beantragung weiterer De-minimis-Beihilfen bei anderen Förderstellen berücksichtigt werden muss.

Eine Beihilfengewährung oder Umwidmung als De-minimis-Beihilfe gemäß den Richtlinien ist in zweifacher Hinsicht begrenzt: Die De-minimis-Beihilfe darf (i) jenen Betrag, den der Antragsteller in seinem ursprünglichen Verlustersatz III bzw Ausfallsbonus III Antrag beantragt hat und ihm nach den für diese Produkte einschlägigen Richtlinien zuzusprechen wäre oder zugesprochen wurde und (ii) den für den Antragsteller anwendbaren De-minimis-Rahmen¹⁹ nicht überschreiten. Überdies sind Beihilfen, die für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wurden, abzuziehen.

4.2 Unter welchen Voraussetzungen wird eine Beihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt?

Eine Beihilfe wird für dieselben beihilfefähigen Kosten wie eine Beihilfe unter den Spätantragsrichtlinien gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- (i) die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung dieser anderen Beihilfe entspricht der Ermittlung des Verlusts nach Punkt 4.2 der Richtlinien zum Verlustersatz, und
- (ii) die andere Beihilfe wurde für denselben gewählten Betrachtungszeitraum wie unter den Spätantragsrichtlinien gewährt.

¹⁶ Relevant sind sowohl nach der bis 31.12.2023 geltenden allgemeinen De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 1407/2013 idF VO (EU) 2020/972) erhaltene Beihilfen sowie nach der allgemeinen De-minimis-VO 2024 erhaltene Beihilfen.

¹⁷ Siehe hierzu Punkt 4.3.

¹⁸ Siehe hierzu Punkt 4.5.

¹⁹ Siehe hierzu Punkt 4.6.

4.3 Besonderheiten für bestimmte Sektoren

Für bestimmte Wirtschaftssektoren wurden von der EU-Kommission auch eigenständige "De-minimis"-Verordnungen erlassen. Hierzu gehören folgende Verordnungen:

- (i) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 idF 2022/2046 betreffend De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor ("**De-minimis-VO Landwirtschaft**"),
- (ii) Verordnung (EU) Nr. 717/2014 idF 2022/2514 betreffend De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor ("**De-minimis-VO Fischerei**"), sowie
- (iii) VO (EU) Nr. 2023/2832 betreffend De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen ("**De-minimis-VO DAWI 2024**").

Unter der De-minimis-VO Landwirtschaft dürfen maximal EUR 20.000 ("**De-minimis-Obergrenze Landwirtschaft**"), unter der De-minimis-VO Fischerei maximal EUR 30.000 ("**De-minimis-Obergrenze Fischerei**"), jeweils in einem Zeitraum von drei Steuerjahren, gewährt werden.

Unter der De-minimis-VO DAWI 2024 dürfen maximal EUR 750.000 ("**De-minimis-Obergrenze DAWI**") in einem Zeitraum von drei Jahren gewährt werden.

4.4 Unter welchen Voraussetzungen gehört das Unternehmen einem der besonderen "De-minimis-Sektoren" an?

Agrarsektor: Unternehmen gehören dem "Agrarsektor" an, wenn sie in der Primärproduktion, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.²⁰ Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe.²¹ Für die Zwecke der De-minimis-VO Landwirtschaft sind landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.²² Die Liste der erfassten Erzeugnisse ist dieser Ausfüllhilfe als Anhang 1 angeschlossen.

Aquakultursektor: Unter "Fischerei- und Aquakultursektor" ist jener Wirtschaftssektor zu verstehen, der alle Tätigkeiten der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei oder Aquakultur umfasst.²³ Die Erzeugnisse der Fischerei oder Aquakultur sind in Anhang I der Verordnung der EU über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur

²⁰ Siehe auch Randnummer 33 Z 9 der Mitteilung der Europäischen Kommission "Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten" (2022/C 485/01; "**Rahmenregelung Agrarsektor**").

²¹ Siehe auch Artikel 38 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("**AEUV**").

²² Siehe auch Randnummer 33 Z 8 der Rahmenregelung Agrarsektor.

²³ Siehe auch Randnummer 31 Buchstabe k der Mitteilung der Europäischen Kommission "Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor" (2023/C 107/01; "**Leitlinien Fischerei**").

angeführt.²⁴ Die Liste der erfassten Erzeugnisse ist dieser Ausfüllhilfe als Anhang 2 angeschlossen.

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse: Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind grundsätzlich Dienste, die zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden (üblicherweise etwa Dienstleistungen wie Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung Öffentlicher Personennahverkehr, Sozialer Wohnungsbau, Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten und Ähnliches).

4.5 Offenlegung De-minimis-Beihilfen

Hat das Unternehmen des Antragstellers oder ein Unternehmen des Unternehmensverbunds in den letzten drei Steuerjahren bzw in den letzten drei Jahren (abhängig davon aufgrund welcher De-minimis-Verordnung eine De-minimis-Beihilfe nach den Richtlinien beantragt wird)²⁵ De-minimis-Beihilfen erhalten, sind diese im Antrag offenzulegen.

Die letzten drei Steuerjahre bezeichnen das laufende Steuerjahr sowie die vorangegangenen zwei Steuerjahre.²⁶ Wird auf die letzten drei Jahre abgestellt, handelt es sich dabei um eine rollierende Betrachtung. Maßgeblich ist daher, welche De-minimis-Beihilfen in den drei Jahren vor Gewährung einer neuen De-minimis-Beihilfe erhalten wurden.²⁷

Konkret ist für jede De-minimis-Beihilfe anzugeben:

- (i) das Zugangsdatum der De-minimis-Beihilfe,
- (ii) der Fördergeber,
- (iii) die Art der Förderung²⁸,
- (iv) nach welcher De-minimis-Verordnung²⁹ die Beihilfe gewährt wurde,

²⁴ Siehe auch Randnummer 31 Buchstabe j der Leitlinien Fischerei, die auf Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1) verweist.

²⁵ Für Anträge auf Gewährung bzw Umwidmung in eine De-minimis-Beihilfe nach (i) der allgemeinen De-minimis-VO 2024 sowie nach der De-minimis-VO DAWI 2024 sind die erhaltenen De-minimis-Beihilfen der letzten drei Jahre maßgeblich, (ii) der De-minimis-VO Landwirtschaft sowie De-minimis-VO Fischerei sind die erhaltenen De-minimis-Beihilfen der letzten drei Steuerjahre maßgeblich.

²⁶ Siehe hierzu Erwägungsgrund 8 der De-minimis-VO Landwirtschaft.

²⁷ Siehe hierzu Erwägungsgrund 11 der allgemeinen De-minimis-VO 2024.

²⁸ Zum Beispiel: (a) Zuschuss, (b) Garantie, (c) Bürgschaft, (d) Darlehen, (e) Beteiligung.

²⁹ Die Beihilfe wurde entweder nach (a) der allgemeinen De-minimis-VO, (b) der allgemeinen De-minimis-VO für ein Unternehmen das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, (c) der De-minimis-VO

- (v) die Fördersumme in Euro,
- (vi) das Bruttosubventionsäquivalent³⁰ in Euro,
- (vii) falls ein Unternehmensverbund vorliegt: sowohl die Steuernummer als auch die Firmenbuchnummer des Unternehmens, das die Beihilfe empfangen hat.

4.6 Wie wird der De-minimis-Rahmen berechnet?

Der De-minimis-Rahmen ergibt sich aus der jeweils anwendbaren De-minimis-Obergrenze abzüglich den in den letzten drei Steuerjahren bzw in den letzten drei Jahren³¹ von österreichischen Förderstellen erhaltenen De-minimis-Beihilfen (maßgebend ist das jeweilige Bruttosubventionsäquivalent). Liegt ein Unternehmensverbund vor, sind sämtliche De-minimis-Beihilfen, die Unternehmen des Unternehmensverbunds in den letzten drei Steuerjahren bzw in den letzten drei Jahren von österreichischen Förderstellen erhalten haben, zu berücksichtigen. Der De-minimis-Rahmen wird daher für sämtliche Unternehmen des Unternehmensverbunds gemeinsam berechnet.

Der ermittelte De-minimis-Rahmen steht einem Antragsteller für finanzielle Maßnahmen nach Maßgabe der jeweils einschlägigen De-minimis-VO gemäß Punkt 5 der Richtlinien zur Verfügung.

Konkret wird der De-minimis-Rahmen daher wie folgt berechnet (Als Subtrahend maßgebend ist das jeweilige Bruttosubventionsäquivalent der erhaltenen Beihilfen):

De-minimis-Rahmen nach der allgemeinen De-minimis-VO 2024: Differenzbetrag zwischen EUR 300.000 (Minuend) und Summe der aufgrund einer De-minimis-VO in den letzten drei Jahren erhaltenen Beihilfen (Subtrahend).

De-minimis-Rahmen nach der De-minimis-VO Landwirtschaft: Differenzbetrag zwischen EUR 20.000 (Minuend) und Summe der in den letzten drei Steuerjahren aufgrund dieser De-minimis-VO erhaltenen Beihilfen (Subtrahend).

De-minimis-Rahmen nach der De-minimis-VO Fischerei: Differenzbetrag zwischen EUR 30.000 (Minuend) und Summe der in den letzten drei Steuerjahren aufgrund dieser De-minimis-VO erhaltenen Beihilfen (Subtrahend).

Landwirtschaft, (d) der De-minimis-VO Fischerei oder (e) der De-minimis-VO DAWI gewährt. Dabei sind sowohl Beihilfen relevant, die aufgrund der bis 31.12.2023 geltenden allgemeinen De-minimis-Verordnung bzw De-minimis-Verordnung DAWI gewährt wurden, als auch Beihilfen die nach den jeweils ab 01.01.2024 geltenden De-minimis-Verordnungen gewährt wurden. Siehe hierzu auch Punkt 4.10.

³⁰ Das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) wird vom Fördergeber bekannt gegeben. Damit werden Förderungen in der Form von zB Darlehen als Vergleichswert dargestellt. Der Vergleichswert (BSÄ) drückt den Förderanteil zB eines Darlehens als Zuschuss aus. Förderungen die als Zuschüsse gewährt werden, fließen daher zu 100% in das BSÄ ein. Das BSÄ muss von den Förderstellen bei der Vergabe von Förderungen in der Förderzusage (bzw Fördervertrag oder Förderanbot) angegeben werden.

³¹ Siehe hierzu Punkt 4.5.

De-minimis-Rahmen nach der De-minimis-VO DAWI 2024: Differenzbetrag zwischen EUR 750.000 (Minuend) und Summe der in den letzten drei Jahren aufgrund einer De-minimis-VO erhaltenen Beihilfen (Subtrahend).

4.7 Wie ist vorzugehen, wenn mehrere De-minimis-Obergrenzen auf den Unternehmensverbund / das Unternehmen Anwendung finden?

Unternehmensverbund:

Die allgemeine De-minimis-VO 2024 erlaubt, dass im Unternehmensverbund De-minimis-Beihilfen und De-minimis-Beihilfen für bestimmte Sektoren nebeneinander bezogen werden können (man spricht von "Kumulierung").³² Die jeweils erhaltenen Beihilfen können im Unternehmensverbund jedoch nur bis zur allgemeinen Höchstgrenze (EUR 300.000) kumuliert werden.³³ In einem Unternehmensverbund gilt daher

- (i) für (ein oder mehrere) Unternehmen, die in einem der besonders geregelten Sektoren tätig sind, die jeweilige sektorale Obergrenze;
- (ii) für (ein oder mehrere) andere Unternehmen im Unternehmensverbund, die in keinem besonders geregelten Sektoren tätig sind, die allgemeine Obergrenze; und
- (iii) insgesamt die allgemeine Obergrenze.

Unternehmen:

Auch wenn kein Unternehmensverbund vorliegt, ist sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Obergrenzen für die verschiedenen De-minimis-Sektoren nicht überschritten werden. Hybride Unternehmen, deren Tätigkeiten nur teilweise in den Anwendungsbereich der allgemeinen De-minimis-VO 2024 fallen, haben daher (i) die allgemeinen Bereiche und (ii) die besonders geregelten Bereiche (etwa Agrarsektor) rechnungskreismäßig zu trennen. Die allgemeine De-minimis-VO 2024 könnte etwa auf Landwirte angewendet werden, soweit sie in ihrer Funktion als Anbieter von „Urlaub auf dem Bauernhof“ und nicht in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Für den Fall, dass ein einzelnes Unternehmen sowohl in einem der besonderen De-minimis-Sektoren als auch in einem "allgemeinen" Sektor tätig ist, hat die Trennung der Tätigkeiten auf der Ebene des einzelnen Unternehmens zu erfolgen. Hier müsste etwa eine Zuordnung von Beihilfen zu den jeweiligen Bereichen möglich sein.

Bei hybriden Unternehmen ist die gewährte De-minimis-Beihilfe somit unter Beachtung der jeweiligen Obergrenzen (i) in einen Sektoren-Teil und (ii) in einen allgemeinen Teil aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt durch den Adressaten /

³² Siehe auch Art 5 Abs 1 und Abs 2 allgemeine De-minimis-VO 2024.

³³ Siehe etwa Art 5 Abs 1 der De-minimis-VO Landwirtschaft.

Antragsteller im Zuge der Antragstellung. In obigen Beispiel des Bauernhofs, der auch „Urlaub auf dem Bauernhof“ anbietet, wäre daher für die Landwirtschaft die De-minimis-Obergrenze Landwirtschaft von EUR 20.000 anzuwenden, für den Hotelbetrieb gilt die allgemeine Obergrenze von EUR 300.000, insgesamt gilt ebenfalls die Obergrenze EUR 300.000.

Unabhängig davon, ob ein Unternehmensverbund vorliegt oder nicht, muss der Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellen, dass die im Einklang mit den jeweiligen De-minimis-VO gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den jeweils anderen Sektoren zugutekommen. Die Sicherstellung, dass die verschiedenen De-minimis-Obergrenzen nicht überschritten werden, erfolgt durch eine bindende Verpflichtung des Antragstellers im Ergänzungs- oder Umwidmungsantrag.

Liegt ein hybrides Unternehmen vor, oder sind auf einen Unternehmensverbund mehrere De-minimis-VO anwendbar, ist daher im Antrag zu bestätigen und haben sich die Antragsteller zu verpflichten, dass die Antragsteller durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten im Unternehmen (zb durch getrennte Rechnungskreise) sichergestellt haben und sicherstellen werden, dass die im Einklang mit den jeweiligen De-minimis-VO gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den jeweils anderen Sektoren zugutekommen.

4.8 Antragsangaben De-minimis-Beihilfe – kein Unternehmensverbund

Der Antragsteller hat im Antrag anzugeben,

- (i) ob sein Unternehmen in einem der besonderen De-minimis-Sektoren tätig ist³⁴;
- (ii) ob und wenn ja welche De-minimis-Beihilfen, basierend auf welcher De-minimis-VO, das Unternehmen des Antragstellers in den letzten drei Steuerjahren bzw in den letzten drei Jahren (abhängig davon aufgrund welcher De-minimis-Verordnung eine De-minimis-Beihilfe nach den Richtlinien beantragt wird³⁵) von österreichischen Förderstellen erhalten hat³⁶;
- (iii) welcher "De-minimis-Rahmen" dem Antragsteller verbleibt; falls einschlägig auch welcher De-minimis-Rahmen für die unterschiedlichen De-minimis-Sektoren verbleibt³⁷ (falls das Unternehmen des Antragstellers in den letzten drei Steuerjahren bzw in den letzten drei Jahren keine De-minimis-Beihilfen erhalten hat, entspricht der De-minimis-Rahmen den jeweiligen De-minimis-Obergrenzen); und

³⁴ Siehe hierzu Punkt 4.4.

³⁵ Siehe hierzu Punkt 4.5.

³⁶ Siehe hierzu Punkt 4.5.

³⁷ Siehe hierzu Punkt 4.6 und 4.7.

- (iv) falls (a) auf das Unternehmen mehrere De-minimis-Verordnungen anzuwenden sind (hybrides Unternehmen) oder (b) sowohl eine De-minimis-Beihilfe als auch Schadensausgleich beantragt wird, das Ausmaß, in dem die De-minimis-Beihilfe nach der jeweiligen De-minimis-VO beantragt wird. Wird neben der De-minimis-Beihilfe auch ein Schadensausgleich beantragt, kann auch ein Eventualantrag auf Schadensausgleich gestellt werden³⁸.

4.9 Antragsangaben De-minimis-Beihilfe - Unternehmensverbund

Liegt ein Unternehmensverbund vor, sind bei der Berechnung des De-minimis-Rahmens sämtliche De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen des Unternehmensverbunds in den letzten drei Steuerjahren bzw in den letzten drei Jahren (abhängig davon aufgrund welcher De-minimis-Verordnung eine De-minimis-Beihilfe nach den Richtlinien beantragt wird³⁹) erhalten hat, zu berücksichtigen. Der De-minimis-Rahmen wird daher für sämtliche Unternehmen des Unternehmensverbunds gemeinsam berechnet.

Der Adressat hat im Antrag Folgendes anzugeben:

- (i) ob zumindest ein Spätantragsteller des Unternehmensverbunds in einem der besonderen De-minimis-Sektoren tätig ist;
- (ii) ob und wenn ja welche De-minimis-Beihilfen, basierend auf welcher De-minimis-VO, Unternehmen des Unternehmensverbunds in den letzten drei Steuerjahren bzw in den letzten drei Jahren (abhängig davon aufgrund welcher De-minimis-Verordnung eine De-minimis-nach den Richtlinien beantragt wird) von österreichischen Förderstellen erhalten haben, sowie die Steuernummern der entsprechenden Unternehmen⁴⁰;
- (iii) den De-minimis-Rahmen des Unternehmensverbunds nach der allgemeinen De-minimis-VO 2024; ist zumindest ein Spätantragsteller des Unternehmensverbunds in einem besonderen De-minimis-Sektor tätig, ist auch der De-minimis-Rahmen für den jeweils einschlägigen Sektor anzugeben (falls kein Unternehmen des Unternehmensverbunds in den letzten drei Steuerjahren bzw in den letzten drei Jahren (abhängig davon aufgrund welcher De-minimis-Verordnung eine De-minimis-Beihilfe nach den Richtlinien beantragt wird) De-minimis-Beihilfen erhalten hat, entspricht der De-minimis-Rahmen den jeweiligen De-minimis-Obergrenzen);
- (iv) die für jeden Spätantragsteller anwendbare De-minimis-Verordnung sowie das Beantragungsausmaß für jeden Spätantragsteller im Unternehmensverbund für den eine Gewährung oder Umwidmung als De-minimis-Beihilfe beantragt wird; sowie

³⁸ Siehe hierzu Punkt 3.3.

³⁹ Siehe hierzu Punkt 4.5.

⁴⁰ Siehe hierzu Punkt 4.5.

- (v) eine Reihenfolge der Späantragsteller, nach der die De-minimis-Beihilfe gewährt wird. Ist eine Gewährung oder Umwidmung im Ausmaß wie beantragt nicht für sämtliche Späantragsteller im Unternehmensverbund möglich, erfolgt eine Kürzung entsprechend dieser Reihung. Die Kürzungen werden beginnend vom Letztgereihten vorgenommen.

Wird für einen Späantragsteller sowohl eine De-minimis-Beihilfe als auch Schadensausgleich beantragt, kann für diesen Späantragsteller auch ein Eventualantrag auf Schadensausgleich gestellt werden⁴¹.

4.10 Neue De-minimis-Verordnungen ab 01.01.2024

Die Europäische Kommission hat am 13.12.2023 die allgemeine De-minimis-VO 2024 sowie die De-minimis-Verordnung DAWI 2024 erlassen. Diese ersetzen ab 01.01.2024 die bisherige allgemeine De-minimis-Verordnung⁴² bzw die bisherige De-minimis-Verordnung-DAWI⁴³. Die De-minimis-VO Landwirtschaft sowie die De-minimis-VO Fischerei wurden nicht geändert. Zu diesen beiden Wirtschaftssektoren gibt es daher keine Änderungen.

Wesentliche Neuerung in den neuen De-minimis-Verordnungen ist die Anhebung der jeweiligen Obergrenzen:

- die allgemeine De-minimis-Obergrenze wurde von EUR 200.000 auf EUR 300.000 angehoben;
- die De-minimis-Obergrenze DAWI wurde von EUR 500.000 auf EUR 750.000 angehoben;
- die De-minimis-Obergrenze-Straßengüterverkehr ist entfallen. Für Unternehmen die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, kommt nun die allgemeine De-minimis-Obergrenze zur Anwendung.

Zudem ist nach den neuen De-minimis-Verordnungen für die Berechnung des verbleibenden De-minimis-Rahmens maßgeblich, welche anderen De-minimis-Beihilfen ein Unternehmen/Unternehmensverbund in den letzten drei Jahren erhalten hat (nach den bisherigen De-minimis-Verordnungen waren die letzten drei Steuerjahre relevant).⁴⁴

Da die allgemeine De-minimis-VO 2024 sowie die De-minimis-VO-DAWI 2024 ab dem 1.1.2024 in Geltung stehen, erfolgte eine entsprechende Novelle der Richtlinien.

⁴¹ Siehe hierzu Punkt 3.3.

⁴² VO (EU Nr. 1407/2013 idF VO (EU) 2020/972.

⁴³ VO (EU) Nr. 360/2012 idF VO (EU) 2020/1474.

⁴⁴ Siehe hierzu Punkt 4.5.

Damit kommen die Bestimmungen (und Obergrenzen) dieser neuen De-minimis-Verordnungen auf alle Ergänzungs- bzw Umwidmungsanträge nach Punkt 5 der Richtlinien zur Anwendung, die zum 01.01.2024 noch nicht final bearbeitet wurden.

5 Beihilfengewährung oder Umwidmung als Schadensausgleich (Punkt 6 der Richtlinien)

5.1 Was ist Schadensausgleich?

Die Schadensausgleichsregelung wurde von der Europäischen Kommission als eigenständige Beihilfenregelung genehmigt.⁴⁵

Für die Gewährung oder Umwidmung in einen Schadensausgleich ist entscheidend, ob Späthantragsteller von Lockdown-Maßnahmen betroffen waren und in diesen Zeiträumen einen Schaden erlitten haben. Die Summe der in diesen Zeiträumen erlittenen Schäden wird "maßgebender Schaden" genannt.

Liegt ein maßgebender Schaden in ausreichender Höhe vor, kann ein Späthantrag als Schadensausgleich gewährt oder umgewidmet werden. Eine Beihilfengewährung oder Umwidmung als Schadensausgleich gemäß den Richtlinien ist in zweifacher Hinsicht begrenzt: Der Schadensausgleich darf (i) jenen Betrag, den der Antragsteller in seinem ursprünglichen Verlustersatz III bzw Ausfallsbonus III Antrag beantragt hat und ihm nach den für diese Produkte einschlägigen Richtlinien zuzusprechen wäre oder zugesprochen wurde und (ii) den maßgebenden Schaden des Antragstellers nicht überschreiten. Überdies sind Beihilfen, die für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wurden, abzuziehen.

5.2 Mögliche Betrachtungszeiträume für den Schadensausgleich

Als Betrachtungszeitraum für den Schadensausgleich kann ein Zeitraum zwischen 16. März 2020 und 31. März 2022 gewählt werden.

Es können nur jene Tage in den gewählten Betrachtungszeitraum aufgenommen werden, an denen das Unternehmen des Antragstellers von einer Lockdown-Maßnahme betroffen war⁴⁶.

Es können mehrere Betrachtungszeiträume gewählt werden, die zeitlich auch nicht zusammenhängen müssen. Die gewählten Betrachtungszeiträume sind jeweils auf den Tag genau festzulegen (entsprechend der Tage der Betroffenheit).

⁴⁵ Die Schadensausgleichsregelung wurde von der Europäischen Kommission als eigenständige Beihilfenregelung auf der Grundlage von Art 107 Abs 2 lit b AEUV unter der Beihilfennummer SA.108173 mit Entscheidung vom 10. August 2023 genehmigt.

⁴⁶ Siehe zur Betroffenheit Punkt 5.5.

5.3 Was ist der Vergleichszeitraum?

Der Vergleichszeitraum wird zur Schadensberechnung⁴⁷ herangezogen.

Als Vergleichszeitraum ist der dem jeweiligen Betrachtungszeitraum entsprechende Zeitraum im Jahr 2019 heranzuziehen. Wird daher als Betrachtungszeitraum beispielsweise der 16. März 2020 bis 1. Mai 2020 gewählt, ist als Vergleichszeitraum der 16. März 2019 bis 1. Mai 2019 heranzuziehen.

Auch wenn ein Betrachtungszeitraum in den Jahren 2021 oder 2022 gewählt wird, ist als Vergleichszeitraum stets der entsprechende Zeitraum im Jahr 2019 heranzuziehen.

5.4 Was ist eine Lockdown-Maßnahme?

Eine Lockdown-Maßnahme beschreibt hoheitlich angeordnete Betretungsverbote und Schließungen, die dazu führen, dass ein Unternehmen den Geschäftsbetrieb oder seine wirtschaftliche Tätigkeit einstellen muss. Rechtsgrundlage einer Lockdown-Maßnahme waren etwa

- (i) auf Bundesebene insbesondere das COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 12/2020) und darauf basierende Verordnungen, wie etwa Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl. II Nr. 98/2020), Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl. II Nr. 96/2020), Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Sperrstunde und Aufsperrstunde im Gastgewerbe festgelegt werden (BGBl. II Nr. 97/2020), COVID-19-Lockerungsverordnung (BGBl. II Nr. 197/2020), COVID-19-Maßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 407/2020), COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 463/2020), COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 479/2020), 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 544/2020), 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 566/2020), 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 598/2020), 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 27/2021), 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 49/2021), 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 58/2021), COVID-19-Öffnungsverordnung (BGBl. II Nr. 214/2021), 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 465/2021), 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 475/2021), 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 537/2021); und
- (ii) auf Ebene der Bundesländer insbesondere das Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (Vorarlberger LGBl. Nr. 78/2021), 4. OÖ COVID-

⁴⁷ Siehe zur Schadensberechnung Punkt 5.9.

19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 (OÖ LGBl. Nr. 127/2021), 2. NÖ COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 (NÖ LGBl. Nr. 82/2021), 3. Salzburger COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 (Salzburger LGBl. Nr. 100/2021), 3. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung 2021 (Kärntner LGBl. Nr. 93/2021), 2. Steiermärkische COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung 2021 (Steiermärkisches LGBl. Nr. 113/2021), Wiener COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung 2021 (Wiener LGBl. Nr. 66/2021).

5.5 Wann ist ein Unternehmen betroffen im Sinne der Richtlinien?

Nach den Richtlinien kann ein Unternehmen von einer Lockdown-Maßnahme entweder (i) direkt, (ii) indirekt oder (iii) als Reisebüro, Reiseveranstalter oder Seilbahnunternehmen betroffen sein⁴⁸:

Direkt betroffen: Eine Lockdown-Maßnahme führte (de iure oder de facto) zur **Einstellung** des Geschäftsbetriebs, der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eines konkreten abtrennbaren Teils der Tätigkeit. Einschränkungen (etwa eine Höchstzahl an Personen im Kundenbereich des Geschäftsbetriebs oder bei Veranstaltungen, die Tragepflicht einer Maske oder die Einschränkung von Öffnungszeiten), die nicht zu einer Einstellung des Geschäftsbetriebs, der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eines konkreten abtrennbaren Teils der Tätigkeit geführt haben, führen demgegenüber nicht zu einer direkten Betroffenheit.

Indirekt betroffen: Das Unternehmen erzielte nachweislich und regelmäßig **mindestens 80%** der Umsätze **mit direkt** von Lockdown-Maßnahmen **betroffenen** Unternehmen). Im Antrag ist auch die Branche der direkt betroffenen Unternehmen anzugeben.

Reisebüro, Reiseveranstalter oder Seilbahnunternehmen: Das Unternehmen hat (i) im gewählten Betrachtungszeitraum einen Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 80% im Vergleich zum entsprechenden Vergleichszeitraum erlitten und (ii) der geltend gemachte Schaden lässt sich Destinationen zuordnen, für die Lockdown-Maßnahmen, Reiseverbote oder Reisewarnungen bestanden. Der Antragsteller hat diese beiden Voraussetzungen im Antrag zu bestätigen und auf Verlangen auch nachzuweisen, dass für Destinationen, denen sich ein geltend gemachter Schaden zuordnen lässt, Lockdown-Maßnahmen, Reiseverbote oder Reisewarnungen bestanden.

5.6 Wann führte eine Lockdown-Maßnahme "de iure" zur Einstellung des Geschäftsbetriebs / wirtschaftlichen Tätigkeit?

Eine Lockdown-Maßnahme führte "de iure" zur Einstellung des Geschäftsbetriebs, der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eines konkreten abtrennbaren Teils der Tätigkeit, wenn es einem Unternehmen aufgrund hoheitlicher Anordnung (Verordnung oder

⁴⁸ Siehe auch Punkt 6.3.5 der Richtlinien.

Bescheid) verboten war seinen Betrieb zu öffnen oder seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen.

5.7 Wann führte eine Lockdown-Maßnahme "de facto" zur Einstellung des Geschäftsbetriebs / wirtschaftlichen Tätigkeit?

Eine Lockdown-Maßnahme führte "de facto" zur Einstellung des Geschäftsbetriebs, der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eines konkreten abtrennbaren Teils der Tätigkeit, wenn das Unternehmen nicht rechtlicher Adressat der Lockdown-Maßnahme war, aber die Wirkungen der Maßnahme jenen auf Ebene der rechtlichen Adressaten entsprachen. War es einer Person aufgrund hoheitlicher Anordnung (Verordnung oder Bescheid) verboten, den Betrieb eines Unternehmens oder eines bestimmten Wirtschaftszweiges zu betreten, hat die Maßnahme dieselbe Wirkung, wie wenn das Unternehmen "de iure" von der Lockdown-Maßnahme betroffen gewesen wäre.

Eine Lockdown-Maßnahme führte darüber hinaus "de facto" zur Einstellung des Geschäftsbetriebs oder der wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn ein Unternehmen aufgrund von Reisebeschränkungen oder sonstigen Betretungsbeschränkungen seinen Betrieb nicht öffnen konnte.

Auch liegt eine "de facto" Betroffenheit vor, wenn aufgrund von Lockdown-Maßnahmen oder damit zusammenhängenden Einschränkungen die Fortführung des Geschäftsbetriebs, der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eines konkreten abtrennbaren Teils der Tätigkeit nicht wirtschaftlich gewesen wäre.

Sind konkrete Arten von Veranstaltungen ein „konkreter abtrennbarer Teil der Tätigkeit“ eines Unternehmens und führte eine Lockdown-Maßnahme „de facto“ zur Einstellung derartiger Veranstaltungen, liegt eine Betroffenheit im Sinne des Punktes 6.3.5 lit a der Richtlinien vor. Wird ein Stadion beispielsweise für Sport-Trainings sowie für Großveranstaltungen genutzt, so sind dies konkrete abtrennbare Teile der Tätigkeit. Konnten Großveranstaltungen nicht realisiert werden, weil deren Umsetzung aufgrund von Lockdown-Maßnahmen oder damit zusammenhängenden Einschränkungen (etwa eine Höchstzahl an Personen bei Veranstaltungen) nicht wirtschaftlich gewesen wäre, liegt eine direkte Betroffenheit vor. Das Unternehmen hat der COFAG auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich bei den aufgrund der Lockdown-Maßnahmen oder damit zusammenhängenden Einschränkungen nicht durchgeführten Veranstaltungen um einen konkreten abtrennbaren Teil der Tätigkeit des Unternehmens handelt, der tatsächlich eingestellt wurde.

5.8 Betroffenheit Reisebüro, Reiseveranstalter und Seilbahnunternehmen

Reisebüros, Reiseveranstalter oder Seilbahnunternehmen haben im Antrag zu bestätigen, dass sie in den gewählten Betrachtungszeiträumen einen Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 80% im Vergleich zum entsprechenden Vergleichszeitraum erlitten haben. Zudem haben diese Unternehmen im Antrag zu bestätigen und auf Verlangen auch nachzuweisen, dass für Destinationen, denen sich der geltend

gemachte Schaden zuordnen lässt, Lockdown-Maßnahmen, Reiseverbote oder Reisewarnungen bestanden.

Im Antrag sind jene Destinationen anzugeben, denen der Schaden im jeweiligen Betrachtungszeitraum zuzuordnen ist. Handelt es sich um ein Seilbahnunternehmen ist als "Destination" jener Ort zu verstehen in dem eine Seilbahn jeweils betrieben wird.

5.9 Schadensberechnung

Der Schaden wird jeweils für einen gewählten Betrachtungszeitraum ermittelt. Der Schaden ergibt sich dabei aus der Differenz des Ergebnisses des jeweiligen gewählten Betrachtungszeitraums und des Ergebnisses des entsprechenden Vergleichszeitraums. Werden mehrere Betrachtungszeiträume gewählt, ist der Schaden für jeden dieser Betrachtungszeiträume im Sinne des Punkts 6.3.1 der Richtlinien zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt dabei jeweils in folgenden Schritten:

5.9.1 Schritt 1: Zunächst ist das Ergebnis des (i) gewählten Betrachtungszeitraums sowie (ii) des entsprechenden Vergleichszeitraums zu ermitteln.

Die Berechnung hat dabei gemäß Punkt 4.2 der Richtlinien zum Verlustersatz III zu erfolgen.⁴⁹ Das Ergebnis des Vergleichszeitraums muss um einen pauschalen Abschlag in Höhe von 5% reduziert werden.⁵⁰

Beispiel: Unternehmen A war vom 16.3.2020 bis 13.4.2020 und vom 17.11.2020 bis 06.12.2020 von einer Lockdown-Maßnahme betroffen.

Berechnung des Ergebnisses (Verweise betreffen Richtlinien zum Verlustersatz III)	BZ 1	VZ 1 2019	BZ 2	VZ 2 2019
Betroffen von Lockdown-Maßnahmen von 16.03.2020 bis 13.04.2020 und von 17.11.2020 bis 06.12.2020	16.03.20 bis 13.04.20	16.03.19 bis 13.04.19	17.11.20 bis 06.12.20	17.11.19 bis 06.12.19
Erträge gemäß 4.2.1	0,0	250,0	0,0	230,0
Aufwendungen gemäß 4.2.2	80,0	100,0	100,0	120,0
Kürzungen gemäß 4.2.4	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnis/Verlust gemäß 4.2	-80,0	150,0	-100,0	110,0
Verpflichtender pauschaler Abschlag auf das Ergebnis im Vergleichszeitraum iHv 5%)	n/a	-7,5	n/a	-5,5
Ergebnis/Verlust gemäß 4.2.	-80,0	142,5	-100,0	104,5

⁴⁹ Siehe auch Punkt 6.3.1 lit a der Richtlinien.

⁵⁰ Siehe auch Punkt 6.3.1 lit c der Richtlinien.

Für illustrative Zwecke wurden hier nur zwei Betrachtungszeiträume dargestellt, in denen der Antragsteller durch eine Lockdown-Maßnahme betroffen war. Der Antragsteller kann einen, zwei oder auch mehrere Betrachtungszeiträume angeben, vorausgesetzt er ist in diesen Betrachtungszeiträumen auch durch eine Lockdown-Maßnahme betroffen gewesen. Der Antragsteller kann auch kürzere Betrachtungszeiträume angeben, selbst wenn er von einer Lockdown-Maßnahme länger betroffen war.

Variante a): Nur ein konkret abtrennbarer Teil der Tätigkeit des Unternehmens ist von einer Lockdown-Maßnahme betroffen.

Zur Ermittlung des Schadens ist nur das Ergebnis (im Betrachtungs- sowie im Vergleichszeitraum) jener Tätigkeit des Unternehmens zu berücksichtigen, das von einer Lockdown-Maßnahme betroffen ist.⁵¹

Beispiel: Das Unternehmen A besteht aus mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten (Mischbetrieb). Unter anderem wird eine Produktparte B geführt, die nicht von einer Lockdown-Maßnahme betroffen ist. Ein Schaden, der bei der nicht betroffenen Produktparte B entsteht, darf nicht berücksichtigt werden, da dieser Schaden nicht auf die Lockdown-Maßnahmen zurückzuführen ist.

Die auf Produktparte B entfallenden Ergebnisbestandteile für den Betrachtungszeitraum sowie dem Vergleichszeitraum sind daher aus dem Ergebnis herauszurechnen:

Berechnung des Ergebnisses	BZ 1	VZ 1 2019	BZ 2	VZ 2 2019
Betroffen von Lockdown-Maßnahmen von 16.03.2020 bis 13.04.2020 und von 17.11.2020 bis 06.12.2020	16.03.20 bis 13.04.20	16.03.19 bis 13.04.19	17.11.20 bis 06.12.20	17.11.19 bis 06.12.19
Ergebnis/Verlust gemäß 4.2 (s.o. Ausgangsbeispiel)	-80,0	142,5	-100,0	104,5
Ergebnisbestandteile, die nicht auf Lockdown-Maßnahme zurückzuführen sind (siehe Beispiel oben: Ergebnis Produktparte B)	-40,0	50,0	-30,0	40,0
Ergebnis Betrachtungszeitraum ausschließlich zurückzuführen auf Lockdown-Maßnahme	-40,0	92,5	-70,0	64,5

⁵¹ Siehe auch Punkt 6.3.1 lit a zweiter Satz der Richtlinien.

Variante b): Verlagerung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des **Punkts 6.3.1 lit d** der Richtlinien

Bezieht sich eine Lockdown-Maßnahme auf eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit und wird die wirtschaftliche Tätigkeit aus diesem Grund auf eine andere verknüpfte wirtschaftliche Tätigkeit oder eine andere Einnahmequelle verlagert, sind die Einnahmen dieser anderen verwandten bzw verknüpften wirtschaftlichen Tätigkeit einschränkend (dh schadensmindernd) zu berücksichtigen. Dadurch ist eine Überkompensation des entstandenen Schadens ausgeschlossen.

Beispiel: Unternehmen A ist im Einzelhandel tätig und hat während des Lockdowns des stationären Handels eine Umschichtung der Verkäufe auf den Online-Handel vorgenommen. Unternehmen A konnte dadurch die Verluste reduzieren.

Sofern daraus resultierende Verlagerungseffekte (Einnahmen) in der Berechnung noch nicht berücksichtigt sind, sind diese schadensmindernd zu berücksichtigen:

Berechnung des Ergebnisses	BZ 1	VZ 1 2019	BZ 2	VZ 2 2019
Betroffen von Lockdown-Maßnahmen von 16.03.2020 bis 13.04.2020 und von 17.11.2020 bis 06.12.2020	16.03.20 bis 13.04.20	16.03.19 bis 13.04.19	17.11.20 bis 06.12.20	17.11.19 bis 06.12.19
Ergebnis/Verlust gemäß 4.2(s.o.)	-80,0	142,5	-100,0	104,5
Noch nicht berücksichtigte Verlagerungseffekte (Einnahmen)	20,0	0,0	30,0	0,0
Ergebnis nach Berücksichtigung Verlagerungseffekte	-60,0	142,5	-70,0	104,5

Variante c): Ausschluss Überkompensation der **pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile** im Sinne des **Punkts 6.3.1 lit e** der Richtlinien

Schäden, die nicht auf die Betroffenheit von einer Lockdown-Maßnahme zurückgehen, sind nicht ersatzfähig. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist.

Beispiel: Unternehmen A ist von einer Lockdown-Maßnahme direkt betroffen und hat geschlossen. Unternehmen A möchte die Zeit nutzen und beginnt zu renovieren. Aufwendungen für diese Renovierungsarbeiten sind nicht als Schadensausgleich ersatzfähig.

Solche Verluste (Schäden) sind aus dem Ergebnis (Gesamtverlust) für den Betrachtungszeitraum herauszurechnen, da diese nicht unmittelbar auf die Lockdown-Maßnahmen in Österreich zurückgehen und daher nicht ersatzfähig sind.

5.9.2 Schritt 2: Das in **Schritt 1** ermittelte **Ergebnis** des Betrachtungszeitraums ist um **Beihilfen** (außer Garantien), die dem gewählten Betrachtungszeitraum zuzuordnen sind und nicht bereits ergebniswirksam berücksichtigt wurden, schadensreduzierend zu **bereinigen** (Punkt 6.3.1 lit b der Richtlinien).

Sind dem Betrachtungszeitraum zuordenbare Beihilfen in den zur Berechnung herangezogenen Buchhaltungsunterlagen nicht in voller Höhe erfasst (etwa weil diese abgeschrieben oder wertberichtigt wurden), sind diese bei der Berechnung des Schadens dennoch in voller Höhe (schadensmindernd) zu berücksichtigen.

Beihilfen, die zwar einem gewählten Betrachtungszeitraum zuordenbar sind, zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags nach den Spätrantragsrichtlinien aber bereits zurückgezahlt wurden, sind im zurückgezahlten Ausmaß nicht schadensreduzierend zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Antragsteller eine dem gewählten Betrachtungszeitraum zuordenbare Beihilfe zwar noch nicht zurückgezahlt hat, zu einer Rückzahlung einer solchen Beihilfe aber bereits betragsmäßig bestimmt durch die Förderstelle aufgefordert wurde und den Rückzahlungsanspruch der Förderstelle nicht bestreitet.

Beispiel 1: Unternehmen A hat für den gewählten Betrachtungszeitraum 2 eine Beihilfe erhalten in Höhe von 50. Da A glaubt er müsse davon 10 zurückzahlen, hat er die erhaltene Beihilfe in Höhe von 10 abgeschrieben. Eine entsprechende schriftliche Aufforderung der Förderstelle eine Rückzahlung in dieser Höhe zu leisten hat A jedoch noch nicht erhalten.

Basierend auf dem Ergebnis nach Schritt 1 oben (Ausgangsbeispiel ohne Varianten) ergibt sich folgende Berechnung:

Berechnung des Ergebnisses	BZ 1	VZ 1 2019	BZ 2	VZ 2 2019
Betroffen von Lockdown-Maßnahmen von 16.03.2020 bis 13.04.2020 und von 17.11.2020 bis 06.12.2020	16.03.20 bis 13.04.20	16.03.19 bis 13.04.19	17.11.20 bis 06.12.20	17.11.19 bis 06.12.19
Ergebnis/Verlust gemäß 4.2 (s.o.)	-80,0	142,5	-100,0	104,5
Erhaltene Beihilfen, die den Betrachtungszeitraum betreffen und bisher noch nicht ergebniswirksam berücksichtigt wurden	0,0	0,0	10,0	0,0
Ergebnis nach Bereinigung iSd 6.3.1 lit b der Richtlinien	-80,0	142,5	-90,0	104,5

Beispiel 2: Unternehmen A hat für den gewählten Betrachtungszeitraum eine Beihilfe erhalten in Höhe von 50. Dieser Ertrag ist in voller Höhe in den zur Berechnung herangezogenen Buchhaltungsunterlagen enthalten. A erhält vor Antragstellung nach den Spätrantragsrichtlinien eine schriftliche Aufforderung der Förderstelle eine

Rückzahlung in Höhe von 10 zu leisten. A hat die Rückzahlung (i) bereits geleistet oder (ii) noch nicht geleistet, anerkennt aber den Anspruch und wird leisten.

Basierend auf dem Ergebnis nach Schritt 1 oben (Ausgangsbeispiel ohne Varianten) ergibt sich folgende Berechnung:

Berechnung des Ergebnisses	BZ 1	VZ 1 2019	BZ 2	VZ 2 2019
Betroffen von Lockdown-Maßnahmen von 16.03.2020 bis 13.04.2020 und von 17.11.2020 bis 06.12.2020	16.03.20 bis 13.04.20	16.03.19 bis 13.04.19	17.11.20 bis 06.12.20	17.11.19 bis 06.12.19
Ergebnis/Verlust gemäß 4.2 (s.o.)	-80,0	142,5	-100,0	104,5
Erhaltene Beihilfen, die den Betrachtungszeitraum betreffen und zurückgezahlt werden / wurden	0,0	0,0	-10,0	0,0
Ergebnis nach Bereinigung iSd 6.3.1 lit b der Richtlinien	-80,0	142,5	-110,0	104,5

5.9.3 Schritt 3: Differenzrechnung des für den Betrachtungszeitraum ermittelten Ergebnisses und des für den Vergleichszeitraum ermittelten Ergebnisses. Das Ergebnis dieser Differenzrechnung stellt den Schaden des entsprechenden Betrachtungszeitraums gemäß Punkt 6.3.1 der Richtlinien dar.

Basierend auf dem Ergebnis nach Schritt 2 oben (Beispiel 1) ergibt sich folgende Berechnung:

	BZ 1	VZ 1 2019	BZ 2	VZ 2 2019
Ergebnis nach Bereinigung iSd 6.3.1 lit b der Richtlinien	-80,0	142,5	-90,0	104,5
Schaden in diesem Betrachtungszeitraum	-222,5		-194,5	

5.10 Maßgebender Schaden

Der maßgebende Schaden bildet sich aus der Summe der für jeden gewählten Betrachtungszeitraum ermittelten Schäden.

Basierend auf dem Ergebnis nach Schritt 3 oben (Beispiel 1) ergibt sich folgender maßgebender Schaden.

Berechnung des maßgebenden Schadens	BZ 1	VZ 1 2019	BZ 2	VZ 2 2019
Schaden in diesem Betrachtungszeitraum	-222,5		-194,5	
Maßgebender Schaden	-417,0			

Die Höhe des maßgebenden Schadens sowie die Betrachtungszeiträume sind von einem Parteienvertreter mittels einer gutachterlichen Stellungnahme zu bestätigen. Diese gutachterliche Stellungnahme ist im Antragsformular an der dafür gekennzeichneten Stelle hochzuladen. Parteienvertreter haben die gutachterliche Stellungnahme anhand ausreichender Buchhaltungsunterlagen zu erstellen.

5.11 Die Beantragung von Schadensausgleich im Unternehmensverbund

Liegt ein Unternehmensverbund vor, ist von den Späantragstellern zu prüfen, ob eine Überschreitung einer Obergrenze im Sinne des Punkts 1.7 der Richtlinien vorliegt⁵².

Liegt keine solche Überschreitung im Unternehmensverbund vor, bestehen keine wesentlichen Unterschiede zur Beantragung eines Schadensausgleichs durch ein Unternehmen, das keinem Unternehmensverbund angehört.

Der Adressat hat im Antrag für jeden Späantragsteller, der einen Schadensausgleich beantragt, die entsprechenden Angaben im Antrag gesondert zu machen. Der entsprechende Maskenabschnitt ist daher vom Adressaten mehrmals, einmal für jeden Späantragsteller der Schadensausgleich beantragt, auszufüllen. Die Berechnung des Schadensausgleichs folgt dabei dem in diesem Punkt 5 skizzierten Schema.

6 Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Antrag

6.1 Welche Bestätigungen nach Punk 8.1 der Richtlinien werden im Zuge der Antragstellung abgegeben?

Im Zuge der Antragstellung wird vom Antragsteller im Sinne des Punkts 8.1 der Richtlinien bestätigt, dass:

- Schäden nicht durch Versicherungen, Zahlungen aus Gerichts- oder Schiedsverfahren oder anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 gedeckt werden (8.1.1 der Richtlinien);

⁵² Siehe hierzu und zu den Folgen einer Überschreitung einer Obergrenze im Sinne des Punkts 1.7 der Richtlinien unter Punkt 2.5.

- Schäden nicht bereits im Förderprogramm eines anderen EU-Mitgliedstaats berücksichtigt wurden (8.1.2 der Richtlinien);
- die Erfassung der gewährten Beihilfen in der Transparenzdatenbank zur Kenntnis genommen wird (8.1.3 der Richtlinien);
- zur Kenntnis genommen wird, dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung des Antrags sowie auch zu strafrechtlichen Folgen, insbesondere §§ 146 ff (Betrug) und § 153b StGB (Fördermissbrauch), führen können (8.1.4 der Richtlinien);
- der maßgebende Schaden nach Punkt 6 der Richtlinien ausschließlich durch die COVID-19-Krise und nicht selbst verursacht wurde, schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt sowie unternehmerische Entscheidungen mit der gebotenen unternehmerischen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit geltendem Recht getroffen wurden (8.1.5 der Richtlinien);
- die Entscheidungen final sind und keine weiteren Umwidmungsanträge oder Ergänzungsanträge nach den Richtlinien gestellt werden können (8.1.6 der Richtlinien);
- im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen eines Antragstellers beziehungsweise der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen dieser Unternehmen so bemessen wurden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien bis zum 1. April 2024, keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden. Die Bestimmungen betreffend die Vergütung innerhalb des Unternehmens in den anderen Richtlinien gemäß § 3b Abs 3 ABBAG-Gesetz bleiben unberührt (8.1.7 der Richtlinien); und
- über den Antragsteller oder deren geschäftsführende beziehungsweise verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organe in Ausübung ihrer Organfunktion keine Geldstrafe oder ersatzweise ausgesprochene Freiheitsstrafe aufgrund einer im jeweiligen Betrachtungszeitraum begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, oder aufgrund von mindestens zwei durch die Unterlassung von Einlasskontrollen im Betrachtungszeitraum begangener Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-MG rechtskräftig verhängt wurde (8.1.8 der Richtlinien).

6.2 Welche Verpflichtungen nach Punk 8.2 der Richtlinien werden im Zuge der Antragstellung eingegangen?

Im Zuge der Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller im Sinne des Punkts 8.2 der Richtlinien:

- die Entnahmen des Inhabers eines Spätantragstellers beziehungsweise Gewinnausschüttungen an Eigentümer ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien bis zum 1. April 2024 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht daher einer Umwidmung oder Beihilfe ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien bis zum 1. April 2024 (i) die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und (ii) der Rückkauf eigener Aktien entgegen. Danach hat bis 31. Dezember 2024 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen. Die Bestimmungen betreffend Gewinnausschüttungen und Rückkauf eigener Aktien in anderen Richtlinien gemäß § 3b Abs 3 ABBAG-Gesetz bleiben unberührt (8.2.1 der Richtlinien);
- der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Antrag erforderlich erscheinen (8.2.2 der Richtlinien);
- die für die Ermittlung des Schadens maßgeblichen Unterlagen, Belege und sonstigen Aufzeichnungen für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren (8.2.3 der Richtlinien);
- der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege von Antragstellern einzuräumen (8.2.4 der Richtlinien);
- sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigen als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art 7 der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) vom 27. April 2016 vorliegen (8.2.5 der Richtlinien);
- etwaige umgewidmete Beträge in den Fällen des Punkts 7.1 zurückzuzahlen (8.2.6 der Richtlinien);
- finanzielle Maßnahmen zurückzuzahlen, soweit diese nicht dem Beihilfenrecht entsprechen, insbesondere wenn der De-minimis-Beihilfenbetrag den De-minimis-Rahmen übersteigt (8.2.7 der Richtlinien);
- Änderungen der für den Antrag maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben (8.2.8 der Richtlinien); und

- die COFAG über Strafen aufgrund von Verwaltungsübertretungen im Sinne des Punkts 8.1.8 zu informieren und den Umwidmungs- bzw. Beihilfenbetrag aliquot für jenen Betrachtungszeitraum, in dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde, an die COFAG zurückzuzahlen. Der aliquote Betrag pro Betrachtungszeitraum ergibt sich aus der Gesamtsumme des Umwidmungs- bzw. Beihilfenbetrags, dividiert durch die Anzahl der gewählten Betrachtungszeiträume (8.2.9 der Richtlinien).

6.3 Sind bereits rechtskräftig entstandene und einklagbare Ansprüche auf Bonuszahlungen ebenfalls schädlich?

Vor dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien zur beihilfenrechtskonformen Abwicklung von Spätanträgen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (Spätantragsrichtlinien) (1. Dezember 2023) vertraglich entstandene und gegenüber dem Unternehmen einklagbare Ansprüche auf Bonuszahlungen schließen eine Antragsberechtigung des Unternehmens nicht aus; das Unternehmen verstößt nicht gegen Punkt 8.1.7 der Richtlinien, wenn es derartige Bonuszahlungen auszahlt.

Dies gilt auch für Bonuszahlungen nach dem Zeitpunkt der Kundmachung der Richtlinien, sofern ein einklagbarer Anspruch des Bonusberechtigten aufgrund einer vor dem Zeitpunkt der Kundmachung der jeweiligen Verordnung bereits abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Bonusberechtigten entstanden ist.

6.4 Nach Punkt 8.2.1 der Richtlinien stehen einer Umwidmung oder Gewährung einer Beihilfe unter anderem „sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen“ im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis 1. April 2024 entgegen. Welche Gewinnausschüttungen fallen nicht unter diesen Begriff und sind daher zulässig?

Die Begriffe "Dividende" bzw. "Gewinnausschüttung" in Punkt 8 der Richtlinien sind im unternehmensrechtlichen Sinn zu verstehen. Eine Gewinnausschüttung ist trotz der Einschränkung in Punkt 8.2.1 der Richtlinien zulässig, wenn der Gewinnausschüttungsanspruch eines Gesellschafters nicht erst mit einem Beschluss über die Ergebnisverwendung entsteht (z.B. im Anwendungsbereich des Vollausschüttungsgebotes gemäß § 82 Abs. 1 GmbHG). Entsteht ein Gewinnausschüttungsanspruch unabhängig von einem Ergebnisverwendungsbeschluss oder ähnlicher für die Ausschüttung erforderlicher Beschlüsse auf Ebene der Gesellschaft und kann dieser nicht ohne Zustimmung des Gesellschafters bzw. der Gesellschafter geschmälert werden, liegt eine rechtlich zwingende Gewinnausschüttung vor, die getätigt werden darf.

6.5 Kann eine Gewährung bzw Umwidmung nach den Richtlinien beantragt werden, wenn nach dem 1. Dezember 2023 (a) ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst wurde, aber noch keine Ausschüttung erfolgt ist oder (b) ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst wurde und bereits eine Gewinnausschüttung erfolgt ist?

- a) Sofern ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst wurde, aber noch keine Gewinnausschüttung erfolgt ist, kann die Ergänzung bzw Umwidmung des Spätantrags beantragt werden, vorausgesetzt der Gewinnausschüttungsbeschluss wird einstimmig durch die Gesellschafter wieder aufgehoben; erst dann ist die Antragsberechtigung wiederhergestellt.
- b) Ist bereits eine Gewinnausschüttung erfolgt, kann die Ergänzung bzw Umwidmung des Spätantrags beantragt werden, wenn die an die Gesellschafter ausbezahlte Nettodividende (nach Abzug einbehaltener und abgeführter KESt) als Einlage der Gesellschafter in die Gesellschaft zurückgeführt wird; erst dann ist die Antragsberechtigung wiederhergestellt.

Das oben Gesagte gilt sinngemäß für Gewinnverteilungen und sonstige Entnahmen aus einer Personengesellschaft.

6.6 Was ist eine „maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik“ gemäß Punkt 8.2.1 der Richtlinien?

Eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik ist jedenfalls gegeben, wenn sichergestellt wird, dass eine nach Punkt 5 und/oder Punkt 6 der Richtlinien gewährte bzw umgewidmete Beihilfe oder ein anderer gewährter Zuschuss gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz (neben dem Verlustersatz und der Verlängerung des Verlustersatzes vor allem noch: Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II) nicht zur Finanzierung einer Ausschüttung verwendet wird. Dies ist als gegeben anzusehen, wenn der auszuschüttende Betrag:

- a) den Bilanzgewinn zum letzten Bilanzstichtag vor der Ausschüttung abzüglich der darin enthaltenen Erträge aus Zuschüssen gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz und
- b) das monetäre Umlaufvermögen (liquide Mittel, kurzfristige Forderungen sowie kurzfristige Wertpapiere des Umlaufvermögens) zum letzten Bilanzstichtag vor der Ausschüttung abzüglich der im Bilanzgewinn zum letzten Bilanzstichtag bereits erfassten Zuschüsse gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz

nicht überschreitet.

7 Rückzahlung

7.1 Unter welchen Umständen müssen Beihilfen, die aufgrund von Späanträgen ausbezahlt wurden, zurückgezahlt werden?

Wurde eine Beihilfe aufgrund eines Späantrags an einen Antragsteller ausbezahlt, handelt es sich um eine rechtswidrige Beihilfe⁵³. Eine solche rechtswidrige Beihilfe ist zurückzuzahlen, wenn oder soweit ein Umwidmungsantrag nicht im Ausmaß des ausbezahlten Späantrags bewilligt werden kann. Dies kann etwa der Fall sein, weil die auf Grund von Späanträgen ausgezahlten Beihilfebeträge den De-minimis-Rahmen oder den maßgebenden Schaden übersteigen oder wenn kein De-minimis-Rahmen oder kein maßgebender Schaden festgestellt werden konnte.

Jedenfalls muss eine aufgrund eines Späantrags ausbezahlte Beihilfe zurückgezahlt werden, wenn der betroffene Späantragsteller keinen Umwidmungsantrag nach den Richtlinien innerhalb der Antragsfrist bis zum 01. April 2024 stellt.

7.2 Müssen umgewidmete oder ergänzte Beträge ebenfalls zurückgezahlt werden?

Grundsätzlich nicht. Eine gemäß den Richtlinien erfolgte Umwidmung saniert die Rechtswidrigkeit einer aufgrund eines Späantrag erfolgten Auszahlung. Auszahlungen, die aufgrund von Ergänzungsanträgen vorgenommen werden, entsprechen ebenfalls dem Beihilfenrecht der EU. Nach den Richtlinien umgewidmete oder ergänzte Beihilfen müssen daher grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden.

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung auch von umgewidmeten oder ergänzten Beträgen kann jedoch entstehen, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass die Voraussetzungen oder die der Umwidmung oder Gewährung zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben.

Zudem kann es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen, wenn vom Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden, vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden, die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr belegbar ist, von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung verlangt wird, die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen vom fördernehmenden Unternehmen nicht eingehalten wurden.

⁵³ Siehe hierzu Punkt 1.

7.3 Fallen auf zurückzuzahlende Beträge Zinsen an?

Beihilferechtlich sind verpflichtend Zinsen zu verlangen. Zurückzuzahlen sind daher neben der rechtswidrigen Beihilfe auch jene Zinsen, die ab dem Tag, an dem die betroffene Beihilfe dem Beihilfeempfänger zur Verfügung gestellt (ausgezahlt) wurde, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung angefallen sind.

Der Zinssatz beträgt einen Prozentpunkt über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB. Gemäß § 456 Satz 2 UGB ist dabei jeweils der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Anhang 1 Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 1	Lebende Tiere
Kapitel 2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse, Vogeleier; natürlicher Honig
Kapitel 5	
05.04	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
Kapitel 8	Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)
Kapitel 10	Getreide
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse, Malz; Stärke; Kleber, Inulin
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, Stroh und Futter
Kapitel 13	
Ex 13.03	Pektin
Kapitel 15	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepresst oder ausgeschmolzen
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und

Weichtieren

Kapitel 17

- 17.01 Rüben- und Rohrzucker, fest
- 17.02 Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
- 17.03 Melassen, auch entfärbt
- 17.05 Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker

Kapitel 18

- 18.01 Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
- 18.02 Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall

Kapitel 20

Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen

Kapitel 22

- 22.04 Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
- 22.05 Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
- 22.07 Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
- Ex 22.08 Äthylalkohol und Sprit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang I aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen – Essenzen – zur Herstellung von Getränken)
- Ex 22.10 Speiseessig

Kapitel 23

Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter

Kapitel 24

- 24.01 Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle

Kapitel 45

- 45.01 Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl

Kapitel 54

- 54.01 Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

Kapitel 57

- 57.01 Hanf (*Cannabis sativa*), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

Anhang 2

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0301	Fische, lebend
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren
b) 0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
c) 0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar
d)	Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar: <ul style="list-style-type: none"> - andere - - Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3: <ul style="list-style-type: none"> - - - Abfälle von Fischen - - - andere
0511 91 10	- - - Abfälle von Fischen
0511 91 90	- - - andere
e) 1212 20 00	- Algen und Tange
f)	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: <ul style="list-style-type: none"> - Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen - Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle
1504 10	- Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen
1504 20	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle
g) 1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
h) 1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
i) 1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
j)	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder

- anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet
- 1902 20 – Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
 - 1902 20 10 – – mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend
- k) Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grießen/Grammeln:
- 2301 20 00 – Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren
- l) Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art
- 2309 90 – andere
 - ex 2309 90 10 – – Fischpresssaft